

1 Einleitung

1.1 Gegenstand und Vorgehen

Im Jahr 1144 gründete Graf Alfons-Jordan von Toulouse auf dem Hochufer des Flusses Tarn, am Südrand des Quercy, eine der ersten Planstädte des Mittelalters. Er nannte den Ort *Mons Albanus* und teilte sich bald darauf (1147) die Herrschaft mit der nahen Benediktinerabtei St. Théodard. In den sechs Jahrzehnten bis zum Beginn des Albigenserkrieges (1209) stieg Montauban zu einer der wichtigsten Städte im westlichen Herrschaftsbereich der Grafen von Toulouse auf. Bereits vor der Jahrhundertwende hatte die junge Siedlung eine oligarchische Konsulatsverfassung ausgebildet und eine weitreichende Autonomie gegenüber den beiden Stadtherren, dem Grafen und dem Abt von St. Théodard, erlangt. In der gleichen Zeit verbreitete sich in Montauban die dualistische Häresie des Katharismus. Später kam die apostolische Armuts- und Predigtbewegung der Waldenser hinzu, die ebenfalls als Ketzerei galt. Während die Dualisten aber überall im westlichen Languedoc auftraten, war die starke Präsenz der „Armen von Lyon“ eine lokale Besonderheit.

Im Albigenserkrieg war Montauban neben Toulouse die einzige Stadt, die nie militärisch von den Kreuzzögern eingenommen werden konnte. Nach der endgültigen Niederlage des Grafen von Toulouse setzte die gerichtliche Bekämpfung der Ketzerei in Südfrankreich ein. Noch im Jahr des Friedensschlusses (1229) leitete der päpstliche Legat Romanus auf der Synode von Toulouse ein erstes großes Verfahren durch den südfranzösischen Episkopat. Vier Jahre später (1233) beauftragte Papst Gregor IX. den Predigerorden in der Region, das Personal für eine neue Weise der Ketzerverfolgung zu stellen. Die Dominikaner sollten als päpstlich delegierte Richter und Ermittler in einer Person tätig sein, um effektiver gegen die Häretiker vorzugehen.

Im Winter 1233/1234 nahmen die dominikanischen Inquisitoren im Languedoc ihre Arbeit auf. Das südfranzösische Ketzergebiet wurde in den folgenden Jahren zum großen „Versuchslabor der Inquisition“¹. Zu den Männern der ersten Stunde zählte auch Petrus Cellani, der einst der erste Ordensbruder des Dominikus gewesen war. Er führte im Bistum Cahors in der

¹ SCHWERHOFF, Inquisition, 26.

Mitte der dreißiger Jahre ein großes Inquisitionsverfahren durch, das erste überhaupt, das ein ganzes Territorium systematisch erfaßte. Durch die detaillierte Überlieferung in den *Paenitentiae fratris Petri Sillani*, dem Verzeichnis der Häresiedelikte und Bußen von 653 Einwohnern des Quercy², ist es auch der erste inquisitorische Massenprozeß, über den wir genau informiert sind.

Mit der öffentlichen Erteilung der Bußen abschließen konnte der Inquisitor das Verfahren jedoch erst in den Jahren 1241/1242, nach einer langen Unterbrechung jeglicher inquisitorischer Aktivität im Languedoc zwischen 1238 und 1241. Petrus Cellani begann die Verkündung seiner Bußen in jenem Ort des Quercy, in dem der Großteil seiner Büsser lebte, in Montauban. In der Woche vor dem Himmelfahrtsfest 1241 (28. April bis 4. Mai) vergab er dort an 256 Menschen Sanktionen für ihre Häresiedelikte. In keiner anderen languedokischen Stadt ist ein derart hoher Anteil von in Inquisitionsverfahren verwickelten Personen in den Quellen zu finden³. Auch absolut handelt es sich um die höchste Zahl, die in den Inquisitionsquellen des 13. Jhs. aus dem Languedoc für einen einzelnen Ort gegeben ist (vgl. Nachweis in Abschnitt 2.3.1.4).

Zudem gehörten die Montalbaner Büsser und Büsserinnen – ein Drittel waren Frauen – überwiegend nur zu einer einzigen sozialen Gruppe, nämlich den politischen Eliten. Denn nahezu alle konsultsfähigen Geschlechter waren in den *Paenitentiae* vertreten, viele sogar mit mehreren Angehörigen, einige mit fast allen. Die inquisitorische Bußpredigt des Jahres 1241 formte in Montauban also nicht etwa eine neue Gemeinschaft von Büssern, sondern transformierte eine bereits bestehende soziale Gruppe innerhalb der Stadt, die urbanen Eliten, zu einer Bußgruppe.

Die Sanktionen fielen dabei noch einigermaßen glimpflich aus, denn alle Büsser hatten eine rechtliche Neuerung im Inquisitionsverfahren genutzt, eine kurze Gnadenfrist, die nach der Eröffnung des Verfahrens an einem Ort ausgerufen wurde. Wer innerhalb dieses *tempus gratiae* aufrichtig und vollständig über eigene und fremde Häresiedelikte aussagte, der blieb von den härtesten Bußen, also der lebenslänglichen Gefängnishaft und der Besitzkonfiskation, verschont. Milde sind die Bußen in Montauban dennoch keineswegs zu nennen. Petrus Cellani erlegte den betroffenen Einwohnern der Stadt meist mehrere und große Wallfahrten auf, je nach dem individuellen Maß an Schuld. Dreißig Männer verpflichtete er sogar zur jahrelangen Teilnahme an der Verteidigung des lateinischen Kaiserreiches in Konstan-

² Das Bistum von Cahors war bis zur Bistumsreform von 1317 koextensiv mit dem Gebiet der karolingischen Grafschaft Quercy. Man kann von einer Bistumsgrafschaft („*évêché-comté*“) sprechen. Im folgenden werden, wenn es um das Gebiet geht, die Ausdrücke „Bistum Cahors“ und „Quercy“ austauschbar verwendet.

³ Vgl. Überblick bei BIGET, *Extinction*, 317–319.

tinopel. Die Montalbaner Büßer leisteten jedoch höchstens einen Teil dieser Bußen in der vorgeschriebenen Form ab, sondern fanden eine andere, gemeinsame Weise der Expiation.

Die Inquisition des Petrus Cellani gegen die urbanen Eliten von Montauban ist der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Dabei bildet der Befund, daß es sich bei den Büßern nicht um dissoziierte Individuen, sondern in der Mehrheit um die Mitglieder eines distinkten, führenden Kollektivs innerhalb der Stadtgesellschaft handelte, einen wichtigen Schlüssel für das Verständnis von Ablauf und Folgen von Cellanis Verfahren in der Stadt. Es ist eine Hypothese der Arbeit, daß sich die Eliten in Montauban gegenüber „der“ Inquisition⁴ in den Jahren 1236/1241 als eine Gruppe verhielten. Dabei wählten sie aber keine spektakuläre, doch letztlich zum Scheitern führende Widerstandsstrategie wie etwa die Konsuln der großen Nachbarstadt Toulouse oder anderer urbaner Zentren des Languedoc. Vielmehr gingen sie, wie gezeigt werden soll, einen anderen, weichen Weg. Verhöre, Bußvergabe und Bußableistung sowie die Bewältigung ihrer sozialen Folgen in Montauban werden daher im folgenden nicht einfach unter dem Gesichtspunkt juridischer Machtausübung gegenüber individuellen „Opfern“ betrachtet, sondern im Rahmen eines dynamischen Prozesses zwischen inquisitorischer und städtischer Macht.

Die ketzer- und inquisitions geschichtliche Forschung beschränkt sich selbst in ihren Erkenntnismöglichkeiten, wenn sie ausschließlich die Inquisitionsquellen heranzieht. Die vorliegende Arbeit ist deshalb einem umfassenden Quellenansatz verpflichtet, der neben dem inquisitorischen Bußregister die Überlieferung städtischer und kirchlicher Urkunden in Montauban nutzt. Ein solches Vorgehen gerade bei der Erforschung der urbanen Häresie und Inquisition im Languedoc haben Jean-Louis Biget und jüngst auch Julien Théry gefordert⁵. Als Beispiel für die Umsetzung eines derartigen Quellenansatzes können die Arbeiten von Kathrin Utz Tremp zu einer ganz anderen

⁴ Ob bzw. inwiefern es „Die Inquisition“ als Institution, Behörde oder Amt im Mittelalter gegeben hat, ist umstritten (ganz ablehnend KIECKHEFER, Office; hingegen für ein Amt bzw. eine Behörde bereits im 13. Jh. plädierend: SEGL, Einrichtung, 2–5). Die Antwort hängt wesentlich von der Definition dieser Begriffe ab. Selbst wenn man mit Kieckhefer im rechtlichen Sinne nur eine päpstliche Delegation inquisitorischer Kompetenzen bzw. des Amtes an Individuen gelten läßt, ist es jedoch unübersehbar, daß sich de facto im westlichen Languedoc ab 1234 ein transpersonaler, kontinuierlich existierender Apparat ausbildete, mit Hauptsitzen und Archiven in Toulouse und Carcassonne (vgl. DOSSAT, Crises, 29–37). In dieser Region ist es durchaus nicht nur eine pragmatische Vereinfachung, sondern auch in der Sache gerechtfertigt, von „der Inquisition“ zu sprechen, im Sinne der treffenden Formulierung Thomas Scharffs, daß bezüglich der mittelalterlichen Inquisition „die Realität der institutionellen Verfestigung die zeitgenössische Begriffsbildung überholt hat.“ (SCHARFF, Suche, 140).

⁵ BIGET, Extinction, 305 (vgl. dazu ausführlich unten) und THERY, Hérésie.

Region und Zeit dienen, nämlich zu den Prozessen gegen die Waldenser von Freiburg im Uechtland (1399 und 1430)⁶. In diesen Studien gelang es der Schweizer Historikerin zunächst, den Prozeß selbst minutiös zu rekonstruieren und dann fast alle der über hundert Angeklagten in den Notariatsregistern der Stadt zu identifizieren⁷. Zudem wertete sie noch die Seckelmeisterrechnungen aus, halbjährlich erstattete städtische Einnahme- und Ausgabeberichte, ergänzt um Sonderrechnungen für spezielle Ausgaben. Von Utz Trepmp akribisch und kundig ausgeschöpft, lieferten die Rechnungen wertvolle Informationen über den Prozess, vor allem aber über seine Folgen: Haftverschonungen, im Prozess selbst nicht erwähnte Geldstrafen, aber auch Flucht aus dem Gefängnis. Nicht immer aber war die Konsequenz des Berührtwerdens durch die Prozesse das Erscheinen in weiteren Schriftstücken. Vielmehr stellt Utz Trepmp bei einigen Opfern fest, dass sie in auffälliger Weise aus den nichtinquisitorischen Quellen schwanden: Sie erhielten keine städtischen Ämter mehr und machten nicht mehr durch wirtschaftliche Transaktionen von sich reden bzw. schreiben⁸. Das Ausmaß solcher Stigmatisierungen und sozialen Exklusionen durch die Verwicklung in einen Ketzerprozeß, die man soziologisch als dessen „informelle Sanktionen“⁹ bezeichnen könnte, ist nur durch die Kombination inquisitorischer mit nichtinquisitorischen Quellen zu erschließen.

Im Montauban des 13. Jhs. ist allerdings sowohl die inquisitorische wie die sonstige Quellenüberlieferung und auch der Fall selbst anders strukturiert als im Freiburg des beginnenden 15. Jhs. Utz Tremp's Vorgehen kann daher nicht kopiert werden. So würde etwa die von ihr mustergültig angewandte prosopographische Erfassung der Freiburger Individuen für die Montalbaner Büßer nicht in allen Fällen eine ausreichende Informationsdichte ergeben. Stattdessen kann in Montauban als soziale Einheit das „Geschlecht“, also der agnatische Verwandtschaftsverband über die Kernfamilie hinaus¹⁰, quellenmäßig gut verfolgt werden. Das Vorbild zu dieser Art von „Geschlechtergeschichte“ liefert der große Stadthistoriker von Toulouse im Hochmittelalter, John Hine Mundy.

⁶ UTZ TREMP, *Quellen und UTZ TREMP, Waldenser*, vgl. ausführliche Würdigung in FEUCHTER, *Rez. Utz Trepmp*.

⁷ Vgl. UTZ TREMP, *Waldenser*, 13.

⁸ Vgl. ebda., 18 f. und 44.

⁹ Vgl. LAMNEK, *Sanktion*.

¹⁰ Diese Verwandtschaftsgruppe wird in den Montalbaner Quellen als *linatge* bzw. *linathge* oder als *ordenh* bezeichnet. W. Amielh definiert sein *linathge* aus der Sicht eines Mannes auf seine Nachkommenschaft in der Stiftungsurkunde für das Spital de Campanhes sogar konkret, indem er bestimmt, wer nach seinem Tod die Aufsicht über das Spital haben soll: Es sind die Söhne seiner beiden Töchter, sein Neffe und dessen Kinder und alle Nachkommen dieser Personen (LR 27r–28v, LS 32r–34r, 24. Juni 1266).

Neben der Verfolgung eines möglichst breiten Quellenansatzes will die vorliegende Arbeit auch in einer anderen Hinsicht umfassend vorgehen, indem sie sich um die „Integration der Gegenstände wissenschaftlicher Spezialdisziplinen“¹¹ bemüht, nämlich der Geschlechter-, Rechts-, Religions-, Sozial-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Sie versucht also eine alle verfügbaren Quellen und Disziplinen heranziehende und in diesem Sinne „totale“ Mikrostudie¹² einer Ketzerinquisition und der an ihr Beteiligten. Sie fragt nach der Konstitution der urbanen Eliten seit der Stadtgründung (1144) und ihrer Affinität zu den beiden Häresien in Montauban, untersucht die inquisitorischen Ereignisse von 1236/1241 und ihre unmittelbaren Konsequenzen, interessiert sich aber auch für die weitere Folgegeschichte, insbesondere dafür, welche sozialen, politischen und ökonomischen Auswirkungen das Verfahren auf die Stadtgesellschaft hatte und inwiefern es die religiösen Verhaltensweisen der Betroffenen transformierte. Die Arbeit greift dabei zeitlich bis zum Anfang des 14. Jhs. aus, bis zur Erhebung Montaubans zum Bischofssitz im Jahr 1317. Mit dieser Zäsur schließt auch das erste städtische Chartular von Montauban, das „Livre Rouge“, seine Sammlung der Urkundentexte ab. Es ist die wichtigste nichtinquisitorische Quelle der Arbeit und ihre zweite Hauptquelle neben den *Paenitentiae*.

Die Inquisition des Petrus Cellani im Quercy und die mittelalterliche Stadtgeschichte Montaubans wurden bisher kaum erforscht und verdienen eine Studie. Über die Betrachtung des interessanten Einzelfalls hinaus versteht sich diese Arbeit im Anschluß besonders an die Studien von Jean-Louis Biget (vgl. unten im Forschungsüberblick) als Beitrag zur Erforschung der städtischen Häresie im Languedoc und allgemein als Beitrag zur Frage nach der Transformation einer Region durch den ersten gegen einen inneren Feind gerichteten Kreuzzug, durch die inquisitorischen Massengerichtsverfahren sowie den politischen Anschluß an das kapetingische Frankreich. Sie nimmt aber auch die persuasive Seite der Rekatholisierung in den Blick. Man hat Okzitanien als erstes Opfer der „Formation of a Persecuting

¹¹ BORGOLTE, *Ganze*, 165, hebt hervor, daß die Mikrogeschichte auf diesem Weg die besondere Chance hat, das „soziale Ganze“ zu verstehen.

¹² Vgl. zu Geschichte, Theorie und Sinn der Mikrogeschichte GINZBURG, *Mikro-Histoire*; BORGOLTE (wie vorangehende Fußnote) und Hans Medicks polemische Apologie (MEDICK, *Mikro-Historie*) gegen den Vorwurf der Theoriearmut und des „Klein-Klein“ von Seiten der Schule der historischen Sozialwissenschaft (etwa durch KOCKA, *Perspektiven*, bes. 34). Vgl. auch die Ausführungen Siegfried Kracaues über Geschichtsschreibung als Mittel zur Gewinnung einer „vorläufigen Einsicht, in die letzten Dinge vor den letzten“ und über Mikrogeschichte als Weg derartiger Erkenntnis (KRACAUER, *Geschichte*, Zitat 29, zur Mikrogeschichte besonders 125–161: „Die Struktur des historischen Universums“). Gerade von „Grobaufnahmen“ aus sei es möglich, „beiläufig auf das Ganze zu gehen. Das Ganze ergäbe sich solchen leichten Scharmützeln eher als schweren Frontalangriffen.“ (Ebda., 158).

Society“¹³ im europäischen Mittelalter gesehen, nach der These von Robert Ian Moore, der in der hochmittelalterlichen Konstruktion, Ausgrenzung und Verfolgung von Ketzerguppen (sowie von Juden, Homosexuellen und Leprosen) die Anfänge der modernen, totalitären Gesellschaftssysteme vermutete¹⁴. Es soll geprüft werden, ob sich in dem betrachteten lokalen Rahmen Evidenz dafür findet.

Ein zweites großes Frageinteresse der Arbeit ergibt sich aus der etwa gleich starken Präsenz der zwei populären Häresien des 13. Jhs. in einer Stadt. Es soll durch eine vergleichende Analyse versucht werden, die Erkenntnismöglichkeiten zu nutzen, die dieser singuläre und dicht dokumentierte Fall im Gegensatz zu nur von einer Häresie geprägten Gesellschaften bietet. Insbesondere die Unterschiede zwischen waldensischen und katharischen Kontakten mit dem Umfeld und die Bindung der sogenannten „Anhänger“ an die Häresien sollen betrachtet werden.

Die Untersuchung ist in sechs Kapitel gegliedert. In vier der sechs sind sogenannte „Geschlechtergeschichten“ integriert. Diese bilden die personengeschichtliche Basis der Arbeit, indem sie die Geschicke von neun führenden Geschlechtern der Stadt vor, während und nach der Inquisition nachvollziehen.

Das erste Kapitel („Die Quellen“) stellt alle zur Verfügung stehenden Quellenbestände vor und erschließt die drei wichtigsten – die Inquisitionsdokumente und die städtischen und klösterlichen Chartulare – ausführlich und kritisch. Das zweite Kapitel („Die neue Stadt“) untersucht die Geschichte und Verfassung Montaubans von der Gründung bis zum Ende des Albigenserkrieges und fragt nach der Herausbildung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen städtischen Eliten in dieser Zeit. Das dritte Kapitel („Zwei Häresien in einer Stadt“) analysiert die Präsenz von Waldensertum und Katharismus in Montauban und die jeweiligen Klienteln in der Bevölkerung. Das vierte Kapitel („Der Inquisitor des Quercy“) beschäftigt sich mit dem Verfahren in den dreißiger Jahren, an dessen Ende im Jahr 1241 die Paenitentiae stehen. Beginnend mit der persönlichen Vorgeschichte des Inquisitors Petrus Cellani rekonstruiert es die maßgeblich von ihm mitgestaltete Frühphase der languedokischen Ketzerverfolgung in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts und besonders Cellanis systematische Inquisition im Quercy. Das fünfte Kapitel („Die Bußen“) analysiert die Bußvergabe, bestimmt ihren rechtshistorischen Platz im Kontext der allgemeinen inquisito-

¹³ Vgl. den Schlußsatz des verbreiteten Kompendiums zum mittelalterlichen Okzitanien: „Occitania [...] was the first spectacular casualty of the ‚formation of a persecuting society‘, the victim of a desire on the part of outsiders to dominate and control.“ (PATERSON, *World*, 344).

¹⁴ MOORE, *Formation*.

rischen Sanktionstheorie und -praxis und fragt nach der tatsächlichen Erfüllung der Bußen in Montauban.

Das sechste und letzte Kapitel der Untersuchung („Nach der Inquisition“) ist der weiteren Folgegeschichte gewidmet. Im Rahmen der Stadtgeschichte bis zum Anfang des 14. Jhs. wird geprüft, ob die Bußen von 1241 die Betroffenen kollektiv oder individuell bzw. als Angehörige eines Geschlechtes stigmatisierten. Ferner wird das religiöse Verhalten der städtischen Eliten nach der Inquisition Cellanis untersucht. Neben der Frage der Perseveranz von häretischer Bindung wird dabei zum einen ihre Affinität zu den Bettelordensniederlassungen in Montauban, zum anderen die individuelle und kollektive Frömmigkeitspraxis betrachtet. Das Kapitel enthält zudem einen Exkurs über „Die Bettelorden im Ketzergelände“, der den lokalen Rahmen der Stadt verläßt und für die ganze betroffene Region nach der tatsächlichen Präsenz und der antihäretischen Aktivität der Mendikanten jenseits der inquisitorischen Repression fragt.

Ein Schlußteil faßt die Ergebnisse nach Kapiteln zusammen. In den Anhängen finden sich die Edition der Paenitentiae Cellanis für Montauban, weitere Editionen und Teileditionen wichtiger Quellen der Arbeit, ein detailliertes, regestenartiges Inhaltsverzeichnis des „Livre Rouge“, sowie prosopographische Listen, Karten, Schaubilder und Tabellen.

1.2 Zum Eliten- und Gruppenbegriff

In der neueren französischen Mediävistik löst die Rede von den „städtischen Eliten“ ältere Wendungen wie „Patriziat“ und „herrschende Klassen“ sowie rein ökonomische Definitionen ab, die heute durch ihre Antikeremiszellen oder durch ihre Eindimensionalität problematisch erscheinen¹⁵. „Elites urbaines“ hingegen werden nicht hinsichtlich einer bestimmten Dimension, sondern in mehreren, nicht notwendig für alle Städte gleichen definiert (neben Wirtschaft etwa auch Militär, Grundbesitz, Adel, Familie, Klan, Wissen oder Bildung), wie Jacques Le Goff in seiner magistralen Zusammenfassung eines dem Begriff wie dem Gegenstand gewidmeten Tagungsbandes aus dem Jahr 1997¹⁶ festhält. Die stets pluralische Verwendung des Ausdrucks betont diese Mehrdimensionalität sowie die sich daraus logisch ergebende Möglichkeit, daß mehrere Eliten in einer Stadt nebeneinanderstehen können. Der Preis für die Flexibilität des Konzeptes scheint allerdings eine gewisse Beliebigkeit und Unfestigkeit der Elitendefinition zu sein. Als Ergänzung

¹⁵ Vgl. zu den älteren Begriffen LE GOFF, Tentative, 447 f., ausführlich zum „Patriciat“ in der frankophonen Forschung auch BRAUNSTEIN, Histoire, 30.

¹⁶ Vgl. LE GOFF, Tentative, 445.